

SATZUNG OAV

in der Fassung gemäß dem Mitgliederbeschluss vom 11. November 2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ostasiatischer Verein e.V.
2. Sein Sitz ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist auf Ost-, Südost- und Südasiens sowie Australien, Neuseeland und die Länder des Südpazifiks einschließlich Papua-Neuguinea ausgerichtet.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der Verein fasst die an seinem Tätigkeitsbereich interessierten Personen, Firmen und Organisationen zusammen. Er fördert selbstlos Belange der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und humanitärem Gebiet, die sich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und seinem Tätigkeitsbereich ergeben. Dies trifft besonders auf die Verständigung der Völker, die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gebiete und zwischen denselben, die Handelsförderung der Entwicklungsländer sowie die zur Verbesserung des wechselseitigen Verstehens erforderliche Information und Ausbildung auf den Gebieten der Sprache, der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse und der Kulturen. In diesem Sinne

- bietet der Verein eine Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch sowie den Ausgleich wechselseitiger Interessen durch eigene Veranstaltungen und Teilnahme an solchen seitens Dritter,
- sammelt der Verein sachdienliche Informationen und gibt diese weiter durch eigene Veröffentlichungen und durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter,
- fördert der Verein die Information sowie die Aus- und Weiterbildung von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins gerichtet ist,
- arbeitet der Verein zusammen mit anderen Organisationen, Handelskammern und Behörden,
- die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und seinem Tätigkeitsbereich pflegen,
- kann der Verein bei Katastrophenfällen und humanitären Hilfeleistungen für seine Region Spenden entgegennehmen, die jedoch nur zweckgebunden und satzungsgemäß verwendet werden dürfen.

2. Der Verein arbeitet auf unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele; sein Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Erwerb gerichtet. Mittel des Vereins können nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen seitens des Vereins begünstigt werden. Im Übrigen erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Korporative Mitglieder können alle in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen sein, die an Beziehungen zu den Ländern des Tätigkeitsbereichs interessiert sind.

2. Persönliche Mitglieder können in- und ausländische natürliche Personen sein, die Beziehungen zu den Ländern des Tätigkeitsbereichs unterhalten. Die persönliche Mitgliedschaft dient der Pflege persönlicher Kontakte und richtet sich insbesondere an Unternehmensvertreter mit vorübergehend oder dauerhaft ruhenden Asienaktivitäten und Vertreter des akademischen und diplomatischen Bereichs. Eine geschäftliche Nutzung der persönlichen Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Personen mit aktiven geschäftlichen Interessen in den Ländern des Tätigkeitsbereichs, deren Unternehmen nicht gleichzeitig korporatives Mitglied im OAV ist, steht die persönliche Mitgliedschaft nicht offen.

3. Außerordentliche Mitglieder (korrespondierende Mitglieder) können alle natürlichen und juristischen in- und ausländische Personen sein. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Vereins kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden; andererseits gelten für sie ermäßigte Beitrags- und Umlagesätze.

4. Zu Ehrenmitgliedern können in- und ausländische natürliche Personen ernannt werden, die sich im hohen Maße um den Verein und dessen Aufgaben verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

5. Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik sind ausschließlich diejenigen Mitglieder, die aufgrund der Verschmelzung des Australien-Neuseeland Verein e.V. auf den Ostasiatischer Verein e.V. Mitglieder des Ostasiatischer Verein e.V. geworden sind und keine Vollmitgliedschaft im OAV wünschen. Entsprechend den Definitionen in § 4 Absatz 1 und 2 unterteilen sich die Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik in korporative und persönliche Mitglieder. Die Sondermitgliedschaft im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik vermittelt ausschließlich das Recht auf Inanspruchnahme der Leistungen des Regionalausschusses Australien-Neuseeland-Südpazifik. Sie gewährt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Umfang dieser Leistungen entspricht im Wesentlichen dem Leistungsspektrum des ehemaligen Australien-Neuseeland Verein e.V. und beinhaltet unentgeltlichen Rat und unentgeltliche Unterstützung in allen Angelegenheiten, die Australien, Neuseeland sowie die Länder und Gebiete des Südpazifiks einschließlich Papua-Neuguinea betreffen. Auf die übrigen Leistungen des Ostasiatischer Verein e.V. haben Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik keinen Anspruch.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern, Änderung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand im Sinne § 26 BGB aufgrund eines schriftlichen Antrags.

2. Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern sind unanfechtbar.

3. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

4. Abweichend von § 5 Absatz 1 bis 3 haben korporative sowie persönliche Sondermitglieder im Regionalausschuss Australien-Neuseeland-Südpazifik das Recht, zum 1. Januar eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein von der Sondermitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 5 auf eine korporative bzw. persönliche Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Absatz 1 bzw. 2 zu wechseln.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds und durch Auflösung der Firma oder Organisation.
2. Der Austritt kann mit Dreimonatsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes aus triftigen, insbesondere ehrenrührigen Gründen nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluss bedarf der Begründung.
4. Ein Ausschließungsgrund ist ohne weiteres gegeben, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt.
5. Der Betroffene kann vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gehör verlangen, er darf aber bei der Abstimmung nicht zugegen sein.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

1. Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen für die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.
3. Die Geschäftsführung kann Beiträge stunden und in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Schatzmeister ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Organe

Organe und Ausschüsse des Vereins sind

- der Vorstand (§ 9)
- der Beirat (§ 10)
- die Mitgliederversammlung (§ 11)
- die Länderausschüsse, die Regionalausschüsse und die bilateralen Gremien (§ 12)
- die OAV Young Leaders (§13)

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auch im Wege einer Blockwahl (Wahlverfahren "en bloc") aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Eine dem Blockwahlverfahren zu Grunde liegende Kandidatenliste wird zusammen mit der Ladung zu der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist, an die Mitglieder versandt. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zur Erstellung dieser Kandidatenliste berechtigt. Änderungen und Ergänzungen der Kandidatenliste können auf der wählenden Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder per offener Abstimmung durch Handzeichen beschlossen werden. Eine Wiederwahl auch einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtsperiode des gewählten Vorstandes beträgt drei Jahre, endet jedoch vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Unternehmen, dem er zum Zeitpunkt der Wahl angehört, ausscheidet bzw. dieses verlässt oder die OAV-Mitgliedschaft des Unternehmens, dem das Vorstandsmitglied angehört, beendet wird. Der dadurch frei gewordene Vorstandsposten bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl unbesetzt. Für den Fall, dass die Gesamtmitgliederzahl des Vorstands durch ein Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds unter 15 fallen würde, kommt es nicht zu einem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds und das Vorstandsmitglied bleibt ein solches bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
2. Der Vorstand tritt sein Amt an nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der er gewählt wurde, und bleibt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Wiederwahl nur einmal zulässig ist, bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister. Diese sowie mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Einzelheiten der Wahl und der Tätigkeit des Präsidiums werden in einer durch den Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.
4. Im Laufe der Amtsperiode kann der Vorstand neue Mitglieder kooptieren. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Über die Zuwahl kann die Mitgliederversammlung auch im Wege eines Blockwahlverfahrens abstimmen.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und etwaige mit der Geschäftsführung beauftragte Vorstandsmitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestellt die Geschäftsführung. Der Vorstand kann einen Teil dieser Aufgaben dem Präsidium übertragen. Das Präsidium berichtet dem Vorstand auf den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt.
7. Vorstandssitzungen werden im Auftrage des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle im Auftrage eines seiner Stellvertreter, schriftlich einberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Über die Teilnahme des Beirats entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorsitzende stellt die allgemeinen Richtlinien der Tätigkeit der Geschäftsführung auf. Er oder einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlungen.
9. Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

10. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte auf den Vorstandssitzungen nur persönlich ausüben.

11. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Ein Vertreter der OAV Young Leaders nimmt an den Vorstandssitzungen teil, er hat kein Stimmrecht. Der Vertreter wird von den OAV Young Leaders berufen.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

2. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat tagt nur in Gemeinschaft mit dem Vorstand.

3. Die Beiratsmitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abrechnung,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der möglichst frühzeitig im Jahr durch den Vorstand zu billigen ist und bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung als vorläufiger Wirtschaftsplan dient,

d) Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Zuwahl von Vorstandsmitgliedern,

e) Wahl der Rechnungsprüfer,

f) Satzungsänderungen,

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h) Höhe der Beiträge,

i) Anträge,

j) Auflösung des Vereins.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Geschäftsführung unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einberufung durch die Geschäftsführung kann nach Wahl der Geschäftsführung sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Kommt es zu einer Einberufung in elektronischer Form per E-Mail, gilt die Einladung als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse des Mitgliedes abgesendet wurde.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, oder wenn mindestens 25 ordentliche Mitglieder die Einberufung durch einen begründeten, schriftlichen Auftrag verlangen, einberufen; § 15 Ziff. 2 bleibt unberührt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Anträge zur Tagesordnung und auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
6. Über Anträge, die nicht nach Ziff. 2 oder 5 oder nach § 15 auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes verhandelt und beschlossen werden.
7. Abwesende Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Vertreter muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht und selbst stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied sein.
8. Vertreter von korporativen Mitgliedern müssen im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig; § 15 Ziff. 3 bleibt unberührt.
10. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bestimmt der Versammlungsleiter die Form der Abstimmung, jedoch muss die Abstimmung auf Verlangen des Vorstandes oder eines Zehntels der Stimmen geheim erfolgen.
11. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Ausführung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, so steht ihm ein einmaliges Einspruchsrecht innerhalb eines Monats zu. Zugleich mit dem Einspruch ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
12. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Länderausschüsse und bilaterale Gremien

Zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins, die in ihrer Ausführung teils aus dem Inland heraus fortlaufend zu definieren sind und zum anderen gemeinsam mit Repräsentanten aus den Ländern des Tätigkeitsbereiches des Vereins fortlaufenden Kontakt und Meinungs- und Informationsaustausch zum Gegenstand haben, kann das Präsidium des Vereins

- nationale Länderausschüsse
- Regionalausschüsse und
- bilaterale Gremien (Arbeitskreise)

einsetzen, die wegen ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung nebeneinander bestehen. Einzelheiten dieser Ausschüsse bzw. Gremien, die rechtlich und steuerlich unselbständige Organe des Vereins sind, werden durch Geschäftsordnungen seitens des Präsidiums des Vereins geregelt.

§ 13

Die OAV Young Leaders

Als Diskussionsforum für den Führungsnachwuchs der Asienwirtschaft treten die OAV Young Leaders zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der OAV Young Leaders.

§ 14

Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, die mit der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern und Mitarbeitern besetzt wird.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihr erteilten Ermächtigung.

§ 15

Kartellrechtsklausel

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austausches wettbewerbsrelevanter Informationen.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 200 ordentlichen Mitgliedern. Der Antrag der ordentlichen Mitglieder auf Auflösung des Vereins muss in der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden; er bedarf einer Begründung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufen; er ist dazu innerhalb von 2 Monaten verpflichtet, wenn, wie in Ziff. 1 vorgesehen, mindestens 200 ordentliche Mitglieder dies beantragt haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zwei Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Deutschen Gesellschaft für Asienkunde e.V., Hamburg bzw. deren Rechtsnachfolger, zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 17

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.